

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 72

17. August

1915

Bekanntmachung.

Betr.: Wissfuhrverbote.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zu Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

Künstlichem Leder (ganz oder teilweise aus Lederabfällen zusammengesetzt) der Nr. 554 des Holltariffs;
Wollgarn, auch gemischt mit Flachs oder Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, der Ausfuhrnummer 478 des statistischen Warenverzeichnisses (Garn der Nummern 478 bis 480 des Holltariffs) unter Aushebung der entgegenstehenden Vorschriften der Bekanntmachungen vom 22. Februar 1915 Absatz 5 (Reichsanzeiger Nr. 45 vom 23. Februar 1915) und vom 15. April 1915 Biffer II Absatz 3 (Reichsanzeiger Nr. 88 vom 16. April 1915);

Hausaftlingen.

II. Verboten wird die Durchfuhr von Magnesit (natürlicher kohlsaurer Magnesia), auch gebrannt, der Nr. 227 b des statistischen Warenverzeichnisses unter Aushebung der entgegenstehenden Vorschrift in Biffer III der Bekanntmachung vom 20. Mai 1915 (Reichsanzeiger Nr. 117 vom 21. Mai 1915).

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Reichskanzler.
Um Auftrage: Richter.

Betr.: Beschlagnahme von Großviehhäuten.

Bezug: Generalkommando IIc/B Nr. 2284 v. 29. 4. 15.

Gemäß R. M., R. R. A., Ch. II. 228/7. 15. R. R. A. sind die Firmen May & Sohn, v. b. H. in Berlin und Heinrich Terjang in Köln auf ihren Antrag gestrichen worden.

Frankfurt (Main), 18. August 1915.

Von Seiten des Generalkommandos.
Für den Chef des Stabes:
Mooy, Oberstleutnant.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.

Ergänzend und erläuternd zu dem amtlichen Text der im Kreisblatt Nr. 62 vom 16. Juli 1915 abgedruckten Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 bemerken wir:

Die Verordnung bezieht sich nur auf eine Gerste (Winter- und Sommergerste). Für Mengen und Mischfrucht, worin sich außer Gerste auch Hafer befindet, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Hafer, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 63. Auf Mengen, daß außer Gerste auch Brotgetreide enthält, ist die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 59, anzuwenden.

Zum übrigen spricht die Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Gerste zwar die Beschlagnahme der gesamten Gerste zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sie gewachsen ist, aus, sie trifft aber Bestimmungen über die Verwendung nur für die Hälfte der Gesamtmenge an Gerste.

Die eine Hälfte der Gerste (§ 6 Absatz 1) dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe innerhalb ihres eigenen Betriebes nach ihrem Belieben verwenden. Sie dürfen sie verfüttern, als Saatgut verwenden, zu Gerstenmehl, Grauen oder Grütze für den eigenen Bedarf verarbeiten oder verarbeiten lassen. Verkäufe von Gerste aus dieser Hälfte sind ebenfalls zulässig, unterliegen aber den gleichen Beschränkungen wie die Verkäufe aus der anderen Hälfte, d. h. die Unternehmer dürfen ihre Gerste nur liefern zu Saatzwecken (sofern sie sich nachweislich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste beschäftigt haben (§ 7 Abs. 1 a), oder an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) oder an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung. (§ 7 Abs. 1 b). Diese Geschäfte sind binnen 3 Tagen nach Abschluß uns anzugeben. (§ 7 Abs. 2.)

Die andere Hälfte der Gerste (§ 11 Abs. 1) haben die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, soweit sie nicht in den nachstehend unter 1—3 angegebenen Weise darüber verfügen, dem Kommunalverband zur Verfügung zu halten.

Die Lieferung dieser zweiten Hälfte ihrer Gerstenmenge durch die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe an den Kommunalverband steht gleich:

1. Die Lieferung selbstgezogener Saatgerste für Saatzwecke, jedoch nur sofern sich der Unternehmer nachweislich in den letzten

2 Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste beschäftigt hat. (§ 7 Abs. 1 a). Das Nähere folgt unten.

2. Die Lieferung von Gerste an Betriebe mit Kontingent. (§ 7 Abs. 1 b.)

3. Die Lieferung von Gerste auf Anweisung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung. (§ 7 Abs. 1 b.)

Der Abschluß solcher Geschäfte ist uns ebenfalls binnen 3 Tagen anzugeben.

Zu anderen als den vorstehend unter 1—3 ausgeführten Zwecken darf Gerste aus dem Kommunalverband nicht entfernt werden, außer im Falle der Verbringung innerhalb des selben landwirtschaftlichen Betriebes, der innerhalb verschiedener Kreise gelegen ist. (§ 5.)

Bei Lieferung von Saatgerste wird der Nachweis, daß es sich bei einem Verkaufe auch tatsächlich um Saatgerste im Sinne des § 7 Abs. 1 a handelt, ohne weiteres nur dann als geführt angegeben werden kann, wenn die zu Saatzwecken verkauften Gerste aus einer Saatgutzwedel stammt, die von der zuständigen landwirtschaftlichen Nörsverschaft (Landwirtschaftskammer usw.) als solche anerkannt ist, oder deren Saaten von der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft oder der Originalsaatgutabteilung des Bundes der Landwirte anerkannt sind. Das Verzeichnis dieser Saatgutwirtschaft ist in der Sondernummer vom 5. September 1914 des "Gemeinsamen Tarif und Verkehrs-Anzeigers für den Güter- und Tierverkehr" abgedruckt. Die aus diesen eigentlichen Saatgutwirtschaften verkauften Saatgerste darf nun in plombierten Säcken abgegeben werden. Die Zustimmung zur Entfernung von Gerste zu Saatzwecken aus einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb wird nur dann erteilt werden, wenn wirklich auch der Nachweis dafür erbracht ist, daß der Unternehmer des Betriebes sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf beschäftigt hat und wenn eine Gewähr für die Verwendung zu Saatzwecken gegeben ist. Der Nachweis ist uns einwandfrei zu erbringen.

Für die Lieferung an Betriebe mit Kontingent wird die Reichsfuttermittelstelle in allerhöchster Zeit die Kontingente für alle Gerste verarbeitende Betriebe feststellen und in Höhe des für diese Betriebe festgestellten Kontingents Bezugsscheine, auf den Inhaber lautend, ausstellen. Dabei sind als Gerste verarbeitende Betriebe im Sinne des § 20 Abs. 1 anerkannt worden: Brauereien, Brennereien, Bierhefelfabriken, Graupenmühlen, Malzklassefabriken, Malzwerkstätten und Münzbrauereien.

Die Abgabe von Gerste für Betriebe mit Kontingent ist nur gegen Aushändigung einer der Menge der gelieferten Gerste entsprechenden Zahl von Bezugsscheinen zulässig.

Diese Bezugsscheine sind uns bei der Anmeldung des Geschäfts (§ 7 Abs. 2) vorzulegen.

Gießen, den 10. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. : Dechler.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen für ortsübliche Veröffentlichung obiger Bekanntmachung besorgt sein.

Gießen, den 10. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. : Dechler.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915; hier: Die Selbstversorger.

Nach unserer im Kreisblatt Nr. 65 vom 23. Juli 1915 abgedruckten Bekanntmachung sind nur landwirtschaftliche Betriebsunternehmer, die die dort aufgeführte Menge an Brotgetreide zur Verfügung haben, berechtigt, als Selbstversorger aufzutreten. Landwirte, die von der neuen Ernte nicht die dort vermerkte Menge Frucht (Roggen und Weizen) haben, können als Selbstversorger nicht zugelassen werden, müssen vielmehr ihre Vorräte ganz an den Kreis abliefern und sind auf den Bezug von Brotsorten angewiesen. Die kleineren Bäcker würden also den Vorteil entbehren, ihr Brot selbst backen und (mit Gerste und Kartoffeln) so strecken zu können, daß sie bis zum 31. Dezember 1915 auskommen und würden außerdem keine Mühe für ihr Brot erhalten. Zur Vermeidung dieser grobe landwirtschaftlich Schwachen betreffenden Nachteile hat Großh. Ministerium des Innern zugestellt, daß diese kleineren Landwirte doch als Selbstversorger anerkannt werden können, wenn sie binnen kürzester Frist — 8 Tage von heute ab — bei der Großh. Bürgermeisterei ent-

Iprechenden Antrag stellen. Es wird anheimgegeben, dies für ihm.

Gießen, den 12. August 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hehler.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Se wollen sofort die Landwirte zur Stellung von Anträgen nach obiger Verfügung anfordern und uns alsbald das Verzeichnis der Antragsteller unter Angabe der ungefähren Menge Brotgetreide des Einzelnen einzureichen.

Gießen, den 12. August 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hehler.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Die Heeresverwaltung hat das dringende Verlangen nach schneller und größtmöglicher Haferlieferung gestellt. Wir fordern daher alle Landwirte, die Hafer gezogen haben, auf, für dessen sofortigen Ausdruck bejagt zu sein, damit wir nicht gezwungen sind, das Ausdrucken auf ihre Kosten durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Zu diesem Ausdruck dürfte außerdem die Befreiung des § 2 über die Höchstpreise für Hafer einen Anreiz bieten, wonach diese sich um den Betrag von 5 Mark für die Tonne erhöhen, wenn der Hafer in der Zeit bis zum 1. Oktober 1915 geliefert werden ist.

Gießen, den 5. August 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hehler.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung wollen Sie wiederholt auf ortsbüliche Weise zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Gießen, den 5. August 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hehler.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Dezember 1913 — Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 60 Seite 1220 — bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Gießen, den 13. August 1915.
Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.
J. V.: Hehler.

Bekanntmachung

Betreffend Ausführung der Reichsversicherungsordnung.
(Vom 5. Dezember 1913.)

Auf Grund des § 519 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat bestimmt:

Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, denen eine Bescheinigung nach § 514 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung als Erstklassen erteilt worden ist, wird, wenn sie dies bei dem Reichsamt des Innern beantragen, gemäß § 519 Absatz 2 die Beugnis übertragen, statt der Versicherungspflichtigen, die als Mitglieder der Erstklassen vom Rechte des § 517 Absatz 1 Gebrauch machen und das Nutzen ihrer eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Krankenkasse in die sie gehören, beantragen wollen, diesen Antrag bei der Krankenkasse zu stellen.

Berlin, den 5. Dezember 1913.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
ges.: Delbrück.

Betr.: Krankenversicherung der unständig Beschäftigten.

An die Großh. Bürgermeistereien der örtlichen Melde- und Zahlstellen der Allgemeinen Ortskrankenfasse und der Landkrankenfasse des Landkreises Gießen.

Die unständig Beschäftigten haben sich selbst behufs Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der allgemeinen Ortskrankenfasse oder, sofern sie vorwiegend in der Landwirtschaft beschäftigt sind, in das Mitgliederverzeichnis der Landkrankenfasse anzumelden. Die Meldungen der unständig Beschäftigten haben bei den Meldestellen der beiden Krankenfassen in den Gemeinden des Kreises zu geschehen.

Die Großherzoglichen Bürgermeistereien und die Ausgabestellen für Quittungsscheine haben, worauf wir ausdrücklich hinweisen, nach § 141 Abs. 2 R.V.O. die Pflicht, den zuständigen Krankenfassen jeden Versicherungspflichtigen zu melden, der unständig beschäftigt und nicht schon Mitglied einer Krankenfasse ist.

Gießen, den 13. August 1915.
Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.
J. V.: Hehler.

Betr.: Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir haben die Erfahrung gemacht, daß Sie den § 18 der Bekanntmachung vom 22. September 1913 (siehe Regierungsblatt

1913 Nr. 22 Seite 182) nicht genügend beachten und bringen deshalb diese Bestimmung sowie unter Amtsblatt ohne Nr. vom 24. Oktober 1913 in Erinnerung.

Gießen, den 13. August 1915.
Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.
J. V.: Hehler.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausübung der Jagd im Bereich der Festung Mainz.

Unter Bezugnahme auf unsere im Kreisblatt Nr. 79 vom 18. Dezember 1914 veröffentlichte Bekanntmachung bringen wir nachstehend einen weiteren Erlaß des Großh. Territorialkommissärs bei der Festung Mainz zur Kenntnis der Interessenten.

Gießen, den 16. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Hehler.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausübung der Jagd im Festungsbereich.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Gouverneurs der Festung Mainz vom 13. September und meine Bekanntmachung vom 20. Oktober vorigen Jahres wird auf Veranlassung des Gouvernements der Festung Mainz bekannt gegeben, daß diese Verfügungen auch fernerhin in Kraft bleiben. Der seinerzeit auf 500 Meter festgesetzte Sicherheitsabstand ist jedoch auf 100 Meter verringert worden.

Danach darf die Jagd im Festungsbereich auf dem rechten und linken Rheinufer und auf den Rheinauen an allen Tagen ausgeübt werden. Treibjagden, die auf dem linken Rheinufer und auf den Rheinauen abgehalten werden sollen, sind jedoch unter genauer Angabe der Grenzen des zu bejagenden Geländes und der betreffenden Ortsgemarkungen 3 Tage vorher beim Gouvernement anzuseigen.

Bei der Ausübung der Jagd sind folgende Befreiungen des Gouverneurs vom 13. September 1914 und 5. August 1915 zu beachten, deren Zwiderhandlung Gefangenstrafe nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1861 nach sich zieht.

1. Alle Ausländer, ausschließlich unverdächtige Österreicher und Ungarn, sind von der Jagdausübung bis auf weiteres ausgeschlossen.

2. Außer einem Jagdschein (in Hessen Jagdwaffenpaß) ist von jedem Schützen seitens der zuständigen Behörde ausgestellter besonderer Waffenpaß mitzuführen.

3. Bei der Ausübung der Jagd muß seitens der Schützen von allen Festungswerken und militärischen Arbeitsstellen sowie von den übenden und exerzierenden Truppen, insbesondere aber von den auch an Sonntagen in Betrieb befindlichen Militär-Feld- und Förderbahnen ein Sicherheitsabstand von mindestens 100 Metern unbedingt gewahrt werden.

4. Der Verkauf von Jagdpatronen wird gestattet, desgleichen der Bezug von Pulver lediglich zur Herstellung von Jagdpatronen.

5. Die Weinbergschützen haben, mit einem besonderen Waffenpaß als Ausweis seitens der zuständigen Behörde versehen, die Erlaubnis zum Abschuß schädlicher Vögel wie in Friedenseiten.

Der vorstehend unter Biffer 2 genannte, neben dem hessischen Jagdwaffenpaß (polizeilicher Waffenschein) ist im Großherzogtum Hessen von den Großh. Kreisämtern auszustellen. Die Jäger haben sich wegen der Ausstellung dieses Scheines an das Kreisamt ihres Wohnortes zu wenden. Bei Vorbringung der Gefahr ist der hessische Jagdwaffenpaß mit einem Bericht der Ortspolizeibehörde des Wohnorts vorgelegen, in dem bescheinigt ist, daß der Geschützsteller Deutscher, Österreicher oder Ungar ist und gegen die Ausstellung des Scheines und die Ausübung der Jagd im Festungsbereich keine Bedenken bestehen, da der Geschützsteller zuverlässig und unverdächtig ist. Außerhalb Hessens wohnende Jäger haben bei Anträgen auf Ausstellung des besonderen Waffenpasses zur Ausübung der Jagd im Festungsbereich die gleiche Bescheinigung der Polizeidirektion oder des Landratsamts oder einer entsprechenden Behörde ihres Wohnortes dem Kreisamt vorzulegen, in dessen Bezirk sie im Festungsbereich zum ersten Male die Jagd ausüben oder bei dem sie sich den hessischen Jagdwaffenpaß lösen. Auch die von Königlich Preußischen Polizeidirektionen und Landratsämtern auf Grund des Biffer 2 ausgestellten Bescheinigungen haben in dem hessischen Gebiet der Festung Mainz in Gemeinschaft mit dem von einem preußischen Kreisamt ausgestellten hessischen Jagdwaffenpaß Gültigkeit. Die im vorigen Jahr gemäß der Befreiung in Biffer 2 ausgestellten Bescheinigungen bleiben auch weiterhin in Kraft.

Die Durchführung vorstehender Befreiungen ist von allen Polizeiorganen, insbesondere von der Gendarmerie und den Förstern zu überwachen. Die Jäger haben den Polizeibeamten die mitzuführenden beiden Scheine auf Verlangen vorzuzeigen. Sollten sich irgendwelche Unzuträglichkeiten gegenüber den Truppen ergeben, ist ein erneutes Verbot der Treibjagden zu gewähren.

Mainz, den 10. August 1915.

Der Großh. Territorialkommissär bei der Festung Mainz.

J. V.: Dr. Seifert.

Betr.: Feldrägerverfahren.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Feldrägerregister sind bis spätestens zum 26. d. Ms. an die Herren Amtsauwälte einzusenden. Einhaltung des Termins wird Ihnen zur Pflicht gemacht.

Gießen, den 11. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen

J. B.: H e m m e r d e .

Bekanntmachung.

Betr.: Wehranlage an dem Lohmühlbach, Gemarkung Gießen.

Eduard Klinkel (Firma Ferdinand Burk) zu Gießen beabsichtigt am Lohmühlbach, Gemarkung Gießen, Flur XXVIII Nr. 383 eine Wehranlage auszuführen.

Pläne und Beschreibungen liegen in dem Zeitraum vom 20. August bis 3. September 1915 zur Einsicht der Interessenten auf unserer Amtsstube während der Geschäftsstunden offen.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind innerhalb der angegebenen Zeit bei Meidung der Nichtberücksichtigung nach Abschluß dieser Frist bei uns vorzubringen.

Gießen, den 13. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: H e m m e r d e .

Bekanntmachung.

Betr.: Der Ausbruch der Maul- und Klauenpest auf dem Erbacher Hof (Kreis Büdingen).

Auf dem Erbacher Hof (Kreis Büdingen) ist die Maul- und Klauenpest ausgebrochen.

Gießen, den 13. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: H e m m e r d e .

Betr.: Die Brombeerernte 1915.

An die Schulvorstände des Kreises.

Die wild wachsenden Brombeeren versprechen im laufenden Jahre in vielen Gegenden einen reichen Ertrag. Bei der teilweisen Miserate in Ost verdiene diese Früchte als Material zum Einkochen für die Haushaltungen und für die Konserverfabriken eine ganz besondere Beachtung.

Es wird empfohlen, die Schulkinder durch geeignete Belehrung zum Sammeln der Beeren anzuregen.

Gießen, den 14. August 1915.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. B.: H e m m e r d e .

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Holsheim.

In der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. September lfd. Jg. liegt werktags auf Großh. Bürgermeisterei Holsheim das Projekt über Ausführung der Drainagen in den Fluren 3, 9 und 11 nebst dem dazugehörigen Beschuß der Vollzugskommission vom 10. August 1915

zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der Öffnungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Holsheim mit Gründen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 10. August 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär

Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ober-Bessingen; hier Drainagen.

In der Zeit vom 18. bis einschließlich 31. August lfd. Jg. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Ober-Bessingen das Projekt über Ausführung von Drainagen in den

Fluren 9 und 10 nebst Beschuß vom 15. Juni lfd. Jg. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der Öffnungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Ober-Bessingen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 29. Juli 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär

Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns; hier den Buteilungsplan.

In der Zeit vom 18. bis einschließlich 31. August lfd. Jg. liegen auf Großh. Bürgermeisterei Lang-Göns die Beschlüsse der Vollzugskommission vom 19. Juli und des Gemeinderats vom 5. August 1915 über Verschiebung der Buteilung auf 1916 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der Öffnungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Lang-Göns mit Gründen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 8. August 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär

Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Treis an der Lumda; hier Drainagen. In der Zeit vom 25. August bis einschließlich 7. September lfd. Jg. liegt werktags auf Großh. Bürgermeisterei Treis an der Lumda

das Drainageprojekt für Flur II, III, XIV und XV nebst Beschuß der Vollzugskommission vom 3. August 1. Jg. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der oben festgelegten Öffnungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Treis an der Lumda schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 4. August 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

32. Woche. Vom 1. bis 7. August 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (incl. 1800 Mann Militär).

Sterblichkeitsriff: 25,80 %.

Nach Abzug von 9 Ortsfremden: 11,06 %.

Es starben an	Bz.	Erwachsene	Kinder
		im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 18. Jahr
Masern	1	—	1
Lungenentzündung	1	1	—
Tuberkulose	4 (3)	2 (2)	2 (1)
anderer Organe	1 (1)	1 (1)	—
Erkrankungen des Herzens	1	1	—
Gehirnenschlag	—	—	—
anderen Krankheiten des Nervensystems	3 (2)	2 (2)	1
anderen Krankheiten der Verdauungsgänge	1 (1)	—	1 (1)
Krankheiten der Nieren	1	1	—
Krebs	1	1	—
anderen Geschwülsten	1 (1)	1 (1)	—
anderen Krankheiten	1 (1)	1 (1)	—
Summa:	16 (9)	11 (7)	5 (2)

U m m.: Die in Mammern gesetzten Bissen geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Märkte.

FC. Wiesbaden. Wiesbaden Marktbericht vom 16. Aug. Auftrieb: 404 Rinder (darunter 47 Ochsen, 42 Bullen, 815 Kühe und Färten), 492 Kälber, 70 Schafe, 259 Schweine.

Marktverlauf: Bei schleppendem Geschäft bleibt bei Großvieh und Schweinen Überstand.

Brettle für 100 lbd. Lebend- Schlachtgewicht.

Ochsen. ml. ml. Vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes im Alter von 4-7 Jahren 65-68 120-180 Junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete. 60-65 112-120

Wildschweine. ml. ml. Vollfleischige, ausgew. höchsten Schlachtw. 56-60 98-108 Vollfleischige, jüngere 51-55 92-98

Färten. Kühe. ml. ml. Vollfleischige, ausgemästete Färten höchsten Schlachtwertes 62-66 116-125

Vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren 50-53 98-105

Wenig gut entwickelte Färten 53-63 106-116

Ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe 45-49 85-96

Mäßig genährte Kühe und Färten 32-37 72-78

Kälber. ml. ml. Feinste Mastkälber 78-00 180-00

Mittlere Mast- und beste Saugkälber 72-76 120-130

Geringere Mast- und gute Saugkälber 64-71 110-128

Schafe. ml. ml. Weibermärschale: Mastlämmmer und Mastkämml. 55-60,00 93-108

Schweine. ml. ml. Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg 126-130 164-167

Lebendengewicht 128-126 154-160

Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendeng. 128-126 154-160

Drucksachen aller Art

liefert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7